Ergänzend wird um Beachtung der Allgemeinen Hinweise und des Leitfadens zum Verfahren auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen gem. § 107 FamFG gebeten.

**Litauen** (Republik Litauen) Stand: Januar 2019

- a) Urkundliche Nachweise zu Eheschließung und Scheidung
- 1. Internationale Heiratsurkunde oder Bescheinigung über die Eheschließung
- 2. Scheidungsunterlagen:

Bei Scheidung vor dem 01.07.2001:

# Scheidungsurkunde

bei Ehescheidung durch das Standesamt

oder

# Scheidungsurteil /-beschluss und Scheidungsurkunde

bei Ehescheidung durch das Gericht

Bei Scheidung ab dem 01.07.2001:

## Scheidungsurteil /-beschluss mit Rechtskraftvermerk

Ggf. kann der Nachweis der Rechtskraft durch Vorlage der Scheidungsurkunde erbracht werden, die nach Eintragung des rechtskräftigen Urteils in den Registern, von dem zuständigen Standesamt ausgestellt wird.

### Hinweis:

Scheidungen, die **seit dem 01.05.2004 ergangen** sind, **gelten** ohne weitere Förmlichkeiten **unmittelbar** in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Vorlage einer vom Urteilsstaat erteilten **Bescheinigung gemäß Artikel 39 Anhang I** bis ggf. Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 ist jedoch erforderlich.

Diese Scheidungsurteile benötigen daher weder einen Rechtskraftvermerk noch eine Apostille.

Siehe Nr. 10 des Leitfadens.

### b) Legalisation / Apostille

Nicht erforderlich.

Seite 1 von insgesamt 1

#### Wichtiger Hinweis: